

**5,67% DekaBank nachrangige (Tier 2) Namensschuldverschreibungen
von 2023
(fällig 07.07.2036)
Nr. 7651**

der

DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main und Berlin
(auch „**Schuldner**“ oder „**Emittent**“)

über
EUR 3.000.000,00
– in Worten: drei Millionen Euro –
(der „**Gesamtnennbetrag**“ auch „**Gesamtnominalbetrag**“)
(die „**Schuldverschreibung**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“)

Diese Urkunde ist eine Namensschuldverschreibung der DekaBank Deutsche Girozentrale, für die die beigefügten Bedingungen (NSV 7651) (die „**Bedingungen**“) gelten; sie verbrieft den ausstehenden Gesamtnominalbetrag.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale verpflichtet sich, dem berechtigten Gläubiger aus dieser Namensschuldverschreibung die hierauf nach den beigefügten Bedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen. Erster berechtigter Gläubiger ist die

...
(der „**Gläubiger**“)

Frankfurt am Main, den 07.07.2023

DekaBank Deutsche Girozentrale

... ..

BEDINGUNGEN

Ein besonderer Hinweis erfolgt auf den Status dieser Schuldverschreibung (Nachrangigkeit) sowie die möglichen Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) (Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung).

1. Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen sind am 07.07.2036 (Fälligkeitstag) in Höhe von 100% des ausstehenden Gesamtnominalbetrags (Rückzahlungsbetrag) oder bei Kündigung gemäß Ziffer 2 zur Rückzahlung fällig.

Ausstehende Gesamtnominalbetrag:

Ist der Gesamtnominalbetrag abzüglich etwaiger vorgenommener vorzeitiger Rückzahlungen (Teiltilgungen) der Schuldverschreibungen zwischen dem Auszahlungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich).

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf diese Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Geschäftstag (Ziffer 10) ist, so tritt an Stelle eines solchen Tages der entsprechend der Geschäftstageskonvention (Ziffer 10) bestimmte Tag. Der Gläubiger ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in Ziffer 3 nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

2. Kündigungsrechte, Tilgungsrechte.

Gläubiger

Der Gläubiger hat kein vertragliches Kündigungsrecht zu einem definierten Termin (*ordentliches Kündigungsrecht*).

Das außerordentliches gesetzliches Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB stehen dem Gläubiger nicht zu.

Schuldner

Der Schuldner hat folgende Kündigungsrechte :

Sonderkündigungsrecht

Der Schuldner hat unter Einhaltung der Kündigungsfrist ein *Sonderkündigungsrecht* bei Rechtsänderungen und bei Steueränderungen (jeweils wie nachstehend definiert). Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird vom Schuldner im Rahmen der Kündigung nach billigem Ermessen festgelegt und dem Gläubiger mitgeteilt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag gemäß Ziffer 1.

Kündigungsfrist:

Nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag.

Rechtsänderung:

Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der Zuständigen Behörde (Ziffer 10) nach dem Auszahlungstag ändert und diese Änderung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was wahrscheinlich zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer bei einer Amortisierung) nicht mehr als Ergänzungskapital des Schuldners gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR anerkannt werden.

Steueränderung:

Bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn der Schuldner zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß Ziffer 11 verpflichtet ist), die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

Bei jeder vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich Kündigung bzw. Tilgung) vor Fälligkeit hat der Schuldner die Besonderen Rückzahlungsbedingungen (Ziffer 10) zu beachten.

3. Verzinsung.

Der Zinslauf beginnt mit dem Tage der Auszahlung (*Valutatag*), dem 07.07.2023 (*Verzinsungsbeginn*), und endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (Ziffer 1) bzw. im Fall einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung dem vorzeitigen Rückzahlungstag vorausgeht.

Der ausstehende Gesamtnominalbetrag ist in allen Zinsperioden (wie nachstehend definiert) während des Zinslaufs mit dem nachfolgend für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz zu verzinsen:

Zinssatz in % p.a.	Zinsperiode Nr.
5,67	Für alle Zinsperioden.

Die Zinsen sind während des Zinslaufs nachträglich an jedem 07.07. und für die letzte Zinsperiode am Fälligkeitstag (jeweils ein *Zinstermin*) zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Ersten Zinstermin und endend mit dem Letzten Zinstermin.

Erster Zinstermin	07.07.2024
Vorletzter Zinstermin (im Fall der Rückzahlung bei Fälligkeit)	07.07.2035
Letzter Zinstermin (im Fall der Rückzahlung bei Fälligkeit)	Ist der Fälligkeitstag.

Ist ein Zinstermin kein Geschäftstag werden die Zinsen an dem gemäß der Geschäftstagekonvention (Ziffer 10) bestimmten Geschäftstag gezahlt, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen (*Zinskonvention*: unadjusted).

Zinsperiode:

Bezeichnet unter Berücksichtigung der Zinskonvention jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) (Zinsperiode Nr. 1) und dann im Folgenden von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich) (Zinsperiode Nr. 2 und Folgende), letztmals bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Der Zinsbetrag für die Zinsperiode wird auf der Basis des *Zinstagequotienten* (Actual/Actual ICMA) berechnet, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Soweit nicht bereits angegeben, erfolgt die Festlegung und Mitteilung des Zinssatzes und des Zinsbetrags sowie des Termins für die Zahlung durch den Schuldner.

4. Abtretung.

Eine Abtretung der Forderung ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EURO 1.000.000,-- (*Abtretbare Einheit*) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig und umfasst auch sämtliche Gestaltungsrechte im Umfang der abgetretenen Forderung. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung darf – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – nur an

- (i) Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR,
- (ii) Finanzinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR,
- (iii) Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Art. 13 Nr. 1-6 RL 2009/138 EG,
- (iv) Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 RL 2004/39 EG,
- (v) Fonds und OGA im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR,
- (vi) Pensions- und Rentenfonds und insbesondere Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Art. 6 a der RL 2003/41/EG und
- (vii) staatliche Stellen im Sinne von § 6 Nr. 10 Einlagensicherungsgesetz sowie
- (viii) Abtretungsempfänger für die der Schuldner seine Zustimmung erteilt hat erfolgen.

Gläubiger und Teilabtretungscessionare sind keine Gesamtgläubiger, sondern jeder für sich ein Einzelgläubiger. Der Gläubiger vertritt nicht die Einzelgläubiger. Der Schuldner kann seine Rechte für jeden Einzelgläubiger unterschiedlich ausüben.

Der jeweilige abtretende Gläubiger (Zedent) hat die Abtretung dem Schuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Abtretungsanzeige ist neben den Angaben zum Abtretungsempfänger (Zessionar) u.a. zu bezeichnen, zu welchem (Stichtag) die Kapitalansprüche einschließlich der Zinsansprüche vom Zedenten auf den Zessionar übergehen. Geht dem Schuldner eine Abtretungsanzeige innerhalb eines Zeitraums von weniger als 14 Kalendertagen vor einem Termin für eine Zahlung unter diesen Schuldverschreibungen zu, kann der Schuldner mit schuldbefreiender Wirkung an den Zedenten leisten.

Der Schuldner kann gegebenenfalls den jeweiligen neuen Gläubiger (Zessionar) auffordern, bestimmte aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen (einschließlich Bestimmungen zur Feststellung der Kundenidentität und zur Bekämpfung von Geldwäsche) erforderliche Informationen zu erteilen, um Zahlungen aus diesen Schuldverschreibungen zu erhalten.

5. Urkunde, Berechtigter.

Die unter den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen erfolgen an den in der Urkunde genannten ersten Gläubiger oder – vorbehaltlich Ziffer 4 – dessen Rechtsnachfolger. Nach vollständiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist die Urkunde dem Schuldner zurückzugeben.

6. Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten.

Solange und soweit die Forderungen aus den Schuldverschreibungen zum Sicherungsvermögen des Gläubigers im Sinne von §§ 124 bis 131 des Versicherungsgesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) gehören oder den Bestimmungen der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnV) unterliegen, verzichtet der Schuldner im Hinblick auf Forderungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, auch im Falle der Insolvenz des Schuldners, zugunsten des Gläubigers auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrechten. Zur Klarstellung: Die Regelungen des 7.3 werden durch diese Klausel nicht beeinträchtigt.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen des Schuldners gegen ihn aufzurechnen. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

7. Status.

7.1. Rangstufe im Insolvenzverfahren

Die Schuldverschreibungen stellen bei Emission ein Instrument des Ergänzungskapitals des Schuldners gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Schuldners, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals des Schuldners gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Dementsprechend gehen die Forderungen der Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren den Forderungen

- (i) aller nicht nachrangigen Gläubiger des Schuldners (einschließlich der Gläubiger aller Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG) und
- (ii) , solange die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital anerkannt sind, aller Gläubiger aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, die keine Eigenmittel nach CRR darstellen,

vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Art. 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 61 i.V.m. Art. 51 ff. der CRR des Schuldners. Sofern die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr und nicht mehr teilweise als Ergänzungskapital anerkannt werden, gehen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß § 46f Abs. 7a KWG sämtlichen Forderungen aus anderen Eigenmitteln gemäß der CRR vor und sind gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen außer aus Eigenmitteln gemäß der CRR gegen den Schuldner soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt.

7.2. Keine Garantie.

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen ist und wird zukünftig zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie durch den Schuldner oder durch Dritte gestellt.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

7.3. Rückerstattung

Werden die Schuldverschreibungen anders als infolge einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 2 zurückgezahlt oder vom Schuldner anderweitig als entsprechend der Besonderen Rückzahlungsbedingungen zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag dem Schuldner ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu erstatten.

7.4. Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme aufgrund von Befugnissen der Zuständigen Behörde entsprechend der für den Schuldner geltenden Abwicklungsvorschriften nach der SRM-Verordnung und des SAG sein.

Die Zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere aber nicht abschließend

- (i) den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;

- (ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;
- (iii) die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals des Schuldners, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an den Gläubiger übertragen;
- (iv) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger und einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen.

Sämtliche Ansprüche des Gläubigers dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Zuständige Behörde Abwicklungsmaßnahmen vornimmt oder anordnet. In diesem Umfang wird der Schuldner von seinen entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Bedingungen befreit.

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen der Zuständigen Behörde sind für den Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung dar.

8. Erhaltungsklausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Weitere Definitionen.

Geschäftstagekonvention:

fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf diese Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so tritt an Stelle eines solchen Tages der unmittelbar folgende Geschäftstag.

Bankgeschäftstag:

Ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Geschäftstag:

Ist jeder TARGET-Geschäftstag.

TARGET-Geschäftstag:

Ist jeder Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene Real Time Gross Settlement System (T2) betriebsbereit ist.

KWG:

Bezeichnet das Kreditwesengesetz.

CRR:

Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

SAG:

Bezeichnet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG)

SRM-Verordnung:

Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verordnung EU 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Zuständige Behörde:

Ist in Bezug auf den Schuldner die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung und Anwendung der auf den betreffenden Sachzusammenhang und Zeitpunkt anwendbaren aufsichtsrechtlichen oder bankabwicklungsrechtlichen Vorgaben.

Besondere Rückzahlungsbedingungen:

Bedeutet, jede vorzeitige Rückzahlung (z.B. aufgrund einer Kündigung) und jeder Rückkauf (einschließlich Tilgen und Entwerten) der Schuldverschreibungen ist nur zulässig,

- (i) wenn die Zuständige Behörde nach Art. 77, 78 CRR oder entsprechend der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften ihre Erlaubnis erteilt und/oder diese nicht widerrufen hat bzw., wenn eine Mitteilungspflicht gegenüber der Zuständigen Behörde besteht, diese erfüllt wurde;
- (ii) wenn etwaige weitergehende Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften im relevanten Zeitpunkt einer Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs erfüllt sind; und
- (iii) wenn der Tag der Begebung mindestens fünf Jahre zurückliegt oder wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der Begebung alle übrigen Anforderungen nach dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften vorliegen, insbesondere bei einer Kündigung aufgrund einer Rechtsänderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR bzw. einer Steueränderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 b) CRR.

11. Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Gebietskörperschaften oder sonstiger deutscher Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Zusätzliche Beträge:

In letzterem Fall wird der Schuldner – soweit er die Schuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 2 aufgrund einer Steueränderung kündigt und vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Zinszahlungen (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die dem Gläubiger zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch den Schuldner, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Mitteilung an den Gläubiger wirksam wird; oder
- (f) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das zum Zeitpunkt der Steuerentstehung als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwehrgesetzes (Steueroasenabwehrverordnung) und/oder der jeweils gültigen Fassung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke des Rates der Europäischen Union gilt; oder

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen, ist der Schuldner zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die vom Schuldner oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

12. Sonstiges.

Regelungen außerhalb dieser Bedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Der Schuldner wird in jedem Fall Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur auf ein vom Gläubiger bzw. vom Zessionar schriftlich benanntes Konto in der Bundesrepublik Deutschland überweisen. Wird dieses innerhalb eines Zeitraums von weniger als 14 Kalendertage vor einem Termin für eine Zahlung benannt, kann der Schuldner mit schuldbefreiender Wirkung an das ihm vom Berechtigten zuletzt genannte Konto zahlen oder – sofern ihm kein Konto benannt wurde – den fälligen Betrag auf Kosten und Risiko des Berechtigten zurückbehalten. Darüber hinaus ist der Schuldner berechtigt Mitteilungen an die ihm zuletzt bezeichneten Kontaktdaten zu übermitteln, sofern ihm nicht spätestens 14 Kalendertage vor der Übermittlung eine abweichende schriftliche Information vorliegt.